



# **Bebauungsplan „Neubau Kindertagesstätte“**

## **Gemeinde Eschenburg, OT Eiershausen**

Biotoptypenkartierung

faunistisch-floristische Kartierungen und

artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand Januar 2021





BEARBEITUNG:

DIPL.-BIOL. ANNETTE MÖLLER



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>SEITE</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung und kurze Projektbeschreibung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>3</b>
2.1	Begehungsdaten.....	3
2.2	Bestandserhebung .....	4
<b>2.2.1</b>	<b>Biotoptypen- und Nutzungskartierung, Waldstrukturkartierung .....</b>	<b>4</b>
2.3	Vögel.....	4
2.4	Bestandsbewertung .....	4
2.5	Bewertung des Schutzgutes Vögel.....	4
<b>3</b>	<b>Faunistische-floristische Planungsraumanalyse .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsbeschreibung.....</b>	<b>19</b>
4.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung und Fotodokumentation.....	19
4.2	Biotoptypen und Flora .....	29
4.3	Flora.....	37
4.4	Vögel.....	38
4.5	Schmetterlinge .....	40
<b>5</b>	<b>Bestandsbewertung.....</b>	<b>40</b>
5.1	Biotoptypenbewertung.....	40
5.2	Bewertung des Schutzgutes Vögel.....	41
5.3	Bewertung des Schutzgutes Tagfalter.....	41
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB).....</b>	<b>43</b>
6.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	43
6.2	Rechtliche Grundlagen .....	43
6.3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	44
<b>6.3.1</b>	<b>Bestandserfassung und Relevanzprüfung .....</b>	<b>44</b>
<b>6.3.2</b>	<b>Konfliktanalyse.....</b>	<b>45</b>
<b>6.3.3</b>	<b>Maßnahmenplanung und Klärung der Ausnahmeveraussetzungen .....</b>	<b>45</b>
6.4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen .....	46
6.5	Übersicht über die planungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung .....	46
6.6	Konfliktanalyse .....	47
<b>6.6.1</b>	<b>Durchführung der Art-für-Artprüfung.....</b>	<b>47</b>
6.7	Fazit .....	48
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>49</b>



## Tabellenverzeichnis

## SEITE

---

Tabelle 1: faunistisch-floristische Planungsraumanalyse: Checkliste mit projektbezogener Relevanzprüfung für die einzelnen Schutzgüter .....	6
Tabelle 2: Übersicht über die im UG vorkommenden Biotoptypen.....	29
Tabelle 3: Gesamtartenliste des Ufersaums .....	37
Tabelle 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvögel mit Angabe zu ihrem Status im Gebiet .....	38
Tabelle 5: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens .....	46
Tabelle 6: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Arten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.....	47



<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>SEITE</b>
Abbildung 1: B.-Plans „Neubau Kindertagesstätte“ .....	1
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs.....	3
Abbildung 3: Strukturgüte des Schwarzebachs.....	19
Abbildung 4: stark veränderter Bachlauf des Schwarzebachs östlich der Sportplatzzufahrt (Strukturgüteklasse 5) und artenarmer Wegsaum.....	20
Abbildung 5: deutlich veränderter Bachlauf des Schwarzebachs westlich der Sportplatzauffahrt (Gewässerstrukturgüteklasse 4) und artenarmer Wegsaum .....	21
Abbildung 6: Sportplatzrand mit Fußballtor, Fangnetz, Parkrasen und Sprunggrube im Hintergrund .....	22
Abbildung 7: Standort der neuen Kita mit vorhandenem Kindergarten und Container als Behelfsraum .....	22
Abbildung 8: 10 m breiter Uferrandstreifen - im B.-Plan festgeschriebene Ausgleichsfläche mit Schotterfläche, Parkrasen und Erlenreihe am Schwarzebach.....	23
Abbildung 9: standortgerechter Ufergehölzsaum des Schwarzebaches.....	23
Abbildung 10: Zum Festplatz führender Steg und über den Schwarzebach Treppe im Bereich des Ufers.....	24
Abbildung 11: naturnäheres Bachbett im Bereich des Stegs auf Höhe des Festplatzes.....	24
Abbildung 12: tief in das Sediment eingeschnittener Bachlauf mit lückigem Ufergehölzsaum .....	25
Abbildung 13: Ufererosion im Bereich eines fehlenden Ufergehölzsaumes .....	25
Abbildung 14: Verrohrter Bachabschnitt im Bereich einer landwirtschaftlichen Zufahrt zu einer Wiese .....	26
Abbildung 15: Sitzbänke im Bereich des lückigen Ufergehölzsaumes .....	26
Abbildung 16: Lückiger Ufergehölzsaum am westlichen Ende des Geltungsbereichs auf Höhe der Straße „Heuwiese“ .....	27
Abbildung 17: südlich der Feldstraße vorhandener naturferner Wegrand (links im Bild).....	27
Abbildung 18: intensiv gepflegte Wegränder im Osten des Untersuchungsgebietes .....	28
Abbildung 19: südlich gelegener intensiv gepflegter Wegrand (rechts im Bild) in der Mitte des Untersuchungsgebiets.....	28
Abbildung 20: Bestandsbewertung .....	42



### **Im Gutachten häufig verwendete Abkürzungen**

Abs.	Absatz
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzprüfung
BPG	Biologische Planungsgemeinschaft
BNatSch	Bundesnaturschutzgesetz (2010)
B.-Plan	Bebauungsplan
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HAGBNatschG	Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
Kita	Kindertagesstätte
KV	Hessische Kompensationsverordnung (2018)
LRT	Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WP	Wertpunkte der Hessischen Kompensationsverordnung



## 1 Aufgabenstellung und kurze Projektbeschreibung

Die Gemeinde Eschenburg plant im Ortsteil Eiershausen die Aufstellung des B.-Plans „*Neubau Kindertagesstätte*“ auf einem heute als Sportplatz genutztem Gelände. Der neue Standort liegt in direkter Nachbarschaft zum vorhandenen Kindergarten, der weiterhin genutzt werden soll (s. Abbildung 1). Die vorhandenen Kapazitäten des Kindergartens reichen zur Deckung des Bedarfs der Plätze für die Kindertagespflege nicht mehr aus, zumal durch das neue geplante Wohngebiet „*Am Nussbaum*“ mit 50 Bauplätzen mit einer gesteigerten Nachfrage zu rechnen ist. Die geplante Kita soll den Gesamtbedarf der Gemeinde Eschenburg decken, soweit er nicht in den jeweiligen Ortsteilen abgedeckt werden kann.

Die ca. 80 Plätze umfassende Kita wird zunächst nur eingeschossig errichtet, eine spätere Aufstockung auf zwei Geschosse ist jedoch zulässig. Die gewählte Grundflächenzahl (GRZ = 0,6) und die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ = 1,2) lassen eine sinnvolle Nutzung der Flächen zu. Da die Grundflächenzahl für Hofflächen usw. bis zur sogenannten Kappungsgrenze von 0,8 überschritten werden darf, ist eine intensive Nutzung des Grundstückes möglich. Aus diesem Grunde ist das gewählte Areal für die Kindertagesstätte ausreichend groß und der Flächenverbrauch wurde minimiert (DIPL.-ING.-BÜRO I. ZILLINGER, 2020).

Darüber hinaus wurde zur bauleitplanerischen Absicherung der bereits vorhandene, im Rahmen der Dorferneuerung südlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche angelegte Parkplatz in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Stellplätze sollen neben der Kindertagesstätte auch weiterhin dem nördlich vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus und der heutigen Kindertagesstätte dienen (DIPL.-ING.-BÜRO I. ZILLINGER, 2020).

Der westlich bereits vorhandene asphaltierte Feldweg, der zum Gewerbegebiet Eiershausen führt wurde ebenfalls in den B.-Plan aufgenommen und als Straße festgesetzt, da das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu den Stoßzeiten nicht vollständig über die bereits vorhandene Zufahrt in Richtung Ortsmitte geführt werden kann. Diese Straße muss unter geringfügiger Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen nach Süden von 5 m auf 7 m verbreitert werden, so dass Begegnungsverkehr möglich ist.

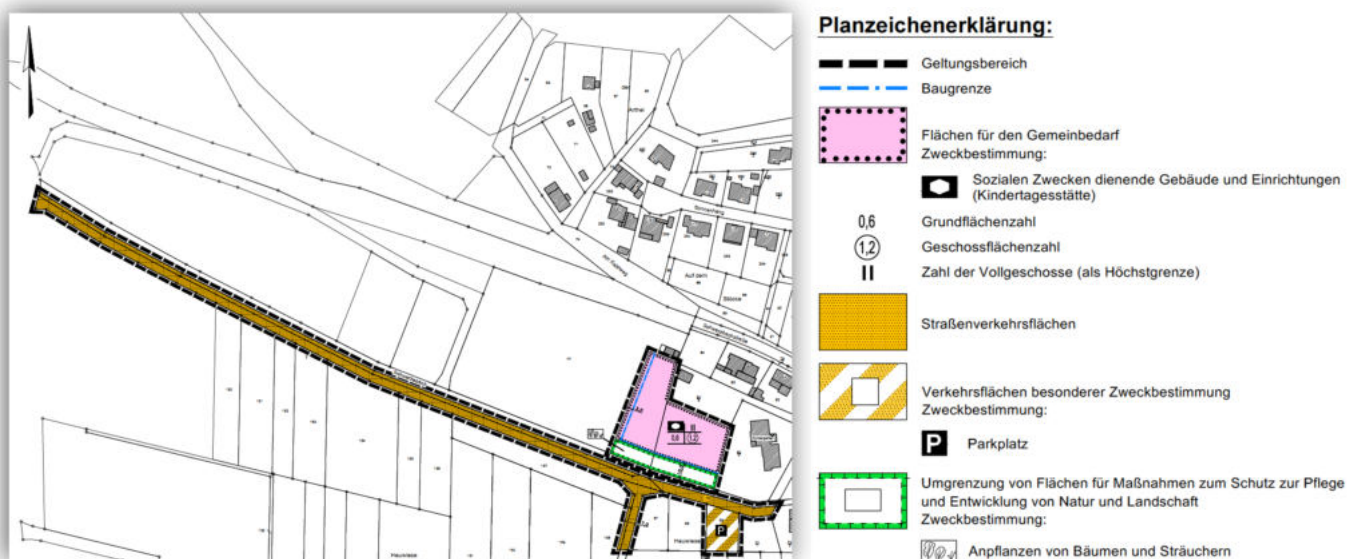


Abbildung 1: B.-Plans „*Neubau Kindertagesstätte*“

Quelle: Ingenieurbüro ZILLINGER 28.04.2020



Die folgenden Aussagen stammen ebenfalls aus den Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B.-Plans „*Neubau Kindertagesstätte*“ (DIPL.-ING.-BÜRO I. ZILLINGER, 2020):

1. Parkplätze u. a. Gemeinbedarfsflächen, Wege und Hofflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt. Versiegelungen der Fugen und des Unterbaus sind nur zulässig, wenn das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.
2. Gemäß Hessischem Wassergesetz sind in einem Abstand von 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, keine baulichen und sonstigen Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, zulässig.
3. In einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen ist die Entfernung standortgerechter Gehölze und die Anpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.
4. Im Bereich der im B.-Plan festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen standortgerechte einheimische Gehölze angepflanzt werden oder alternativ eine zweischürige, arten- und blütenreiche Wiese unter Verwendung von Saatgut heimischer Wildblumenmischungen entwickelt werden.

In §44 (5) Satz 1 BNatSchG wird geregelt, dass für nach §15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 - 5 gelten.

Ob der B.-Plan „*Neubau Kindertagesstätte*“ in Konflikt mit gesetzlichen Verboten des Biotop- oder Artenschutzes geraten kann, wird im vorliegenden Gutachten geklärt. Die BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT (im Folgenden BPG abgekürzt) wurde zu diesem Zweck vom ING.-BÜRO ZILLINGER am 06. März 2020 mit der Erstellung der Biotoptypenkartierung, faunistischen Kartierungen und einer Artenschutzprüfung (ASB) beauftragt.

Das insgesamt ca. 1,1 ha große Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG abgekürzt) liegt am südwestlichen Ortsrand von Eiershausen in der Gemeinde Eschenburg (s. Abbildung 2). Der bei Hirzenhain entspringende Schwarzebach mündet am Fuß des Rommelsbergs bei Eibelshausen in den Simmersbach, der in die Dietzhölze mündet. Der westlich an das Baugebiet anschließende Bachlauf zählt bis zur Straße *Heuwiese* ebenfalls zum UG.





Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs (= )

Kartendaten: © [OpenStreetMap](#)-Mitwirkende, [SRTM](#) | Kartendarstellung: © [OpenTopoMap](#) (CC-BY-SA)

## 2 Methodik

### 2.1 BEGEHUNGSDATEN

Datum	Uhrzeit	Witterung	Leistung
25.04.2020	08:00 – 09:30	Sonnig ca. 12°C, schwacher Nordostwind	Übersichtskartierung Vögel und Schmetterlinge
07.05.2020	16:30 – 17:30	wechselhaft aber trocken, ca. 19°C, schwacher Südwestwind	Vögel, Flora und Biotoptypen
09.05.2020	06: - 08:00	Ca. 10°C, bewölkt aber trocken. Schwacher Südostwind	Vögel
20.05.2020	16:00 – 18:30	Schwül-warm ca. 21°C, sonnig mit Kumulusbewölkung	Vögel, Biotoptypenkartierung
07.06.2020	09:00 – 11:00	Wechselhaft mit leichtem Wind aus Südwest, ca. 17°C	Flora, LRT-Kartierung, Suche nach dem Großen Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) am Wegrand
11.07.2020	12:00 – 13:00	Leicht bewölkt bis sonnig, 21°C, schwacher Nordwestwind	Vögel, Schmetterlinge



## 2.2 BESTANDSERHEBUNG

### 2.2.1 BIOTOPTYPEN- UND NUTZUNGSKARTIERUNG, WALDSTRUKTURKARTIERUNG

Im UG wurde am 07. und am 20. Mai 2020 auf einer Fläche von ca. 1,1 ha eine Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:500 erstellt (siehe Karte Bestands- und Konfliktplan, Blatt 1). Neben einer farbigen Darstellung werden die kartierten Biotoptypen durch die Codes der hessischen Kompensationsverordnung (HMUKLV, 2018 - im folgenden KV abgekürzt) gekennzeichnet. Die LRT-Kartierung erfolgte am 07. Juni. Gesetzlich geschützte und/oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen aller Begehungen kartiert.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung und LRT-Kartierung wurde auch die Suche nach Baumhöhlen und -spalten als Teilaspekt der Waldstrukturkartierung durchgeführt (s. hierzu BOSCH et al., 2020).

## 2.3 VÖGEL

Während der vier Begehungstermine (s. Kapitel 2.1, S.3) wurde eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Gehölzsaum des Schwarzebachs lag.

Während der Übersichtskartierung wurden außerdem eine Horstkartierung und die Suche nach Baumhöhlen durchgeführt.

## 2.4 BESTANDBEWERTUNG

Anhand der Biotoptypenkartierung wird eine flächendeckende fünfstufige Biotoptypenbewertung durchgeführt (s. Karte Bewertung, Blatt 2). Bewertungskriterien sind vor allem der Natürlichkeitsgrad der Vegetation, die Erhaltungswürdigkeit des Lebensraumes, seine Fähigkeit zur Regeneration und seine Seltenheit (s. hierzu u. a. (BASTIAN ET AL., 1994, 1999). In der hessischen KV werden den einzelnen hier aufgeführten Biotoptypen Wertpunkte (im Folgenden WP abgekürzt) zugeordnet, die im Prinzip bereits eine Bewertung darstellen, da ein geringer Punktwert einen niedrigen ökologischen Wert bedeutet, ein hoher Punktwert hingegen die hohe ökologische Bedeutung des Biotoptyps hervorhebt (s. Tabelle 2, S.29).

## 2.5 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL

Für die Vorkommen von Brutvogelgemeinschaften gibt<sup>1</sup> es mehrere standardisierte und in Fachkreisen anerkannte Bewertungsverfahren. Wegen der geringen Größe des UGs und der Vorbelastungen erfolgt die Bewertung der Vögel im vorliegenden Planungsfall jedoch verbal-argumentativ.

## 3 Faunistische-floristische Planungsraumanalyse

Die faunistisch-floristische Planungsraumanalyse hat vor Kartierungsbeginn vor allem die Auswahl der zu erwartenden artenschutzrechtlich erhebungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen zum Ziel, beschäftigt sich darüber hinaus aber auch mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen, planungsrelevanten Schutzgütern. Sie wird mit dem Ziel durchgeführt, im Folgenden nicht zu kartierende Arten bzw. Artengruppen bereits im Vorfeld auszuscheiden. Dieses erfolgt auf der Basis der im Planungsraum vorhandenen Artinformationen, Landschaftsstrukturen, Biotope und ggf. speziellen Habitats sowie der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens.

Für die Analyse wurden folgende vorhandene Unterlagen und Daten ausgewertet:

1. Luftbild
2. Ergebnisse der Kartierungen 2020 (BPG 2020)

---

1



3. NATUREG, die Datenrecherche wurde vor Kartierungsbeginn am 10.01.2021 für den Zeitraum 2000-2017 durchgeführt.

Als Ergebnis wird im Fazit dargelegt, welche Tierartengruppen und ggf. Pflanzenarten für die eigenen Kartierungen des Vorhabenträgers vorgesehen wurden.



Tabelle 1: faunistisch-floristische Planungsraumanalyse: Checkliste mit projektbezogener Relevanzprüfung für die einzelnen Schutzgüter

(vorhabensbezogen verändert nach (BOSCH, 2020))

Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
<b>Biotoptypenkartierung</b>	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die für geschützte Arten von essenzieller Relevanz sind und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Flächendeckende Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsverordnung 2018 (KV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In strukturreichen Ortsrandlagen und im Gewässerumfeld ist grundsätzlich mit dem Vorhandensein von Habitaten gesetzlich geschützter Arten zu rechnen.
<b>Waldstrukturkartierung</b>	Sind im Wirkraum ältere Waldbereiche, Feldgehölze, Streuobstbestände, Einzelbäume, Galeriewälder entlang von Gewässern etc. vorhanden und können diese vom Vorhaben unmittelbar und mittelbar betroffen sein?	Flächendeckende Erfassung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es kommt nicht zur direkten Flächenbeanspruchung von Gehölzen, der Ufergehölzsaum des Schwarzebachs liegt jedoch in der Wirkzone für störungsempfindliche Arten, wenn der vorhandene Feldweg als Erschließungsstraße genutzt wird, so dass eine mittelbare Betroffenheit derzeit nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann.
	Sind im Wirkraum Waldbereiche vorhanden und können diese vom Vorhaben unmittelbar und mittelbar betroffen sein?	Systematische Erfassung von Habitatstrukturen, die z. B. für Brutvögel, Fledermäuse, Wildkatze und Haselmäuse essenziell sind und deren Verbreitung und Häufigkeit im Wald limitiert ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Vögel</b>	Sind Vogelarten mit Erhaltungszustand ungünstig — unzureichend (gelb) und ungünstig — schlecht (rot) im Wirkraum zu erwarten und sind Lebensraumverluste, erhebliche Störungen oder die Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?	Flächendeckende Revierkartierung gemäß SÜDBECK et.al. (2005)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Vögeln ist die Wirkzone wegen der Störungsempfindlichkeit einiger Arten größer als der direkte Eingriffsbereich, so dass die Vorkommen im Ufergehölzsaum zu berücksichtigen sind.
	Sind allgemein häufige Vogelarten mit Erhaltungszustand günstig (grün) im Wirkraum zu erwarten und sind Lebensraumverluste, erhebliche Störungen oder die Erhöhung des Tötungsrisikos möglich?	Halbquantitative Erfassung unter Zuordnung der jeweiligen Lebensräume und Häufigkeitsklassen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Vögeln ist die Wirkzone wegen der Störungsempfindlichkeit einiger Arten größer als der direkte Eingriffsbereich, so dass die Vorkommen im Ufergehölzsaum zu berücksichtigen sind.



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	Sind im Wirkraum Greif- und Großvögel zu erwarten, die Horste in Wäldern oder Gehölzstrukturen im Offenland nutzen? Können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein?	Horstkartierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Greif- und Großvögeln ist die Wirkzone wegen der Störungsempfindlichkeit der Arten größer als der direkte Eingriffsbereich, so dass die Vorkommen im Ufergehölzsaum zu berücksichtigen sind.
	Sind im Wirkraum bekannter Zugkorridore und Rastbereiche z.B. Ramsar-Gebiete zu erwarten und können diese vom Vorhaben unmittelbar	Rastvogelkartierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Fledermäuse	Sind im Wirkraum Brücken oder Gebäude die für Fledermäuse geeignet sind zu erwarten und können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein?	Bauwerksüberprüfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Sind im Wirkraum bekannte oder potenzielle Leitstrukturen, Jagdhabitats oder Quartierstandorte zu erwarten und können diese vom Vorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffen sein?	Erfassung von Flugrouten durch Transektkartierung mit Fledermausdetektoren und stationäre Erfassung mit Horchboxen (Badcodern)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Da in den Ufergehölzsaum des Schwarzebachs nicht eingegriffen wird und die Zufahrt zur Kita nur tagsüber genutzt wird ist von keiner erheblichen Betroffenheit der Fledermäuse während ihrer nächtlichen Nahrungs- und Transferflüge auszugehen.
	Wird in Wäldern mit begrenzter Verfügbarkeit an potenziellen Höhlenbäumen so eingegriffen, dass mögliche Quartierbäume verloren gehen und sind Vorkommen von Fledermausarten mit eher kleinräumig abgrenzbarer Habitatnutzung wie z. B. Bechsteinfledermaus oder Langohren zu erwarten oder bekannt?	Netzfang und ggf. Quartiertelemetrie und Ausflugszählung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Können essenzielle Nahrungshabitats oder wichtige Flugwege besonders bedeutsamer Fledermauskolonien vom Vorhaben erheblich betroffen sein (in Zusammenhang mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten)?	Aktionsraum telemetrie.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
Sonstige Säuger	Ist das Vorkommen der Haselmaus ( <i>Muscardinus avelanarius</i> ) im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten und sind von der Flächeninanspruchnahme Wälder, fruchtreiche Gebüsche, Hecken und zusammenhängende Feldgehölze mit Waldanschluss betroffen?	Ausbringen von Haselmauskästen und -tubes ggf. Nestersuche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Haselmaus ist im Gegensatz zu Vögeln gegenüber Störungen unempfindlich. Da die Gehölze vom Eingriff nach derzeitigem Kenntnisstand nicht unmittelbar betroffen sind kann die Betroffenheit der Haselmaus ausgeschlossen werden.
	Sind im Wirkraum des Vorhabens Äcker mit tiefgründigem Lösslehm vorhanden und/oder liegt ein begründeter Verdacht zum Vorkommen des Feldhamsters ( <i>Cricetus cricetus</i> ) vor und können diese von Flächeninanspruchnahme (auch temporäre) betroffen sein oder sind Zerschneidungseffekte möglich?	Suche nach Feldhamsterbauen (Fall- und Schlupfröhren)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Liegen potenziell geeignete Habitate (bevorzugt Wald und waldnahes Offenland) oder mögliche Verbundkorridore der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) im Wirkraum des Vorhabens und kann es zu einer Neuzerschneidung dieser Lebensräume und Verbundkorridore kommen (Neubau) ist eine Wiedervernetzungsmaßnahme als Kompensation im Falle einer Ausbauplanung angedacht?	Lockstockuntersuchung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Werden von der Planung Gewässer gequert oder tangiert, die im bekannten oder potenziellen Verbreitungsgebiet von Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) oder Biber ( <i>Castor fiber</i> ) liegen? Aufgrund der baubedingten Störungen gilt dies Kriterium bei Neu- und Ausbau. Bei Ausbau auch für mögliche Wiedervernetzungsmaßnahmen oder Verbesserungen des Status quo.	Spurensuche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Für die Arten Luchs ( <i>Lynx lynx</i> ), Wolf ( <i>Canis lupus</i> ) und Braunbär ( <i>Ursus arctos</i> ) ist eine Datenanalyse durchzuführen. Erfassungen werden nur im Ausnahmefall durchgeführt.	Literaturrecherche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
Amphibien	Sind Laichgewässer der besonders planungsrelevanten Amphibienarten im Wirkraum zu erwarten und möglicherweise durch Flächenverlust, Schadstoffeinträge oder Störungen betroffen?	Begehung der Laichgewässer (Verhören, Sichtbeobachtung, Handfänge, Kescherfänge)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Schwarzebach ist wegen seiner schlechten Gewässermorphologie für Amphibien nicht geeignet. Der Vorhabensbereich unterliegt einer intensiven Nutzung, so dass keine andauernden und periodischen Gewässer zu erwarten sind.
	Können Wanderbeziehungen dieser Arten durch Zerschneidung (Neubau) gestört werden bzw. sollen vorhandene Konfliktstellen im Zuge der Planung (Ausbau) beseitigt werden?	Fangzaun/Fangkreuz Scheinwerferkartierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom kleinflächigen Vorhaben gehen keine Zerschneidungswirkungen aus. Da im Untersuchungsraum keine Laichgewässer vorhanden sind ist durch Nutzung der Feldstraße als Erschließungsstraße nicht mit der Zerschneidung eines relevanten Amphibien-Wanderkorridores zu rechnen.
	Ist das Vorkommen des Kammmolches ( <i>Triturus cristatus</i> ) im Wirkraum zu erwarten?	Ausbringen von Wasserfallen (Reusenfang)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Ist das Vorkommen der Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) im Wirkraum zu erwarten und die möglichen Laichgewässer haben Tiefen über 50 cm oder die Umgebung ist zu laut, um die Rufe zu hören?	Einsatz von Hydrophon	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Ist das Vorkommen von Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> ) oder Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> ) im Wirkraum zu erwarten?	Ausbringen von künstlichen Verstecken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
Reptilien	Sind besonders planungsrelevante Reptilienarten im Wirkraum zu erwarten und können deren Lebensräume oder Wanderbeziehungen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden?	Individuensuche über Tansektbegehungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Untersuchungsraum wird durch sehr intensiv genutzte Bereiche geprägt, die für besonders planungsrelevante Reptilienarten ungeeignet sind. Trockene und warme, strukturreiche Säume mit Altgrasbeständen und entsprechende Ruderalfluren fehlen. Der Schwarzebach weist durch seinen Ausbau und die direkte Nachbarschaft zur Feldstraße keine für Ringelnattern geeigneten Habitatstrukturen auf.
	Ist das Vorkommen der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), Kreuzotter ( <i>Vipera berus</i> ) und Aeskulapnatter ( <i>Zamenis longissimus</i> ) im Wirkraum zu erwarten?	Ausbringen von künstlichen Verstecken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Ist das Vorkommen der Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i> im Wirkraum zu erwarten?	Punkttaxierung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Fische und Rundmäuler Krebse	Sind besonders planungsrelevante Fischarten oder Rundmäuler im Wirkraum zu erwarten (überwiegend Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, daher i.d.R. nur bei Betroffenheit von FFH-Gebieten relevant) und sind projektbedingte Auswirkungen (Schad- oder Trübstoffeinträge, Durchfahung des Gewässers im Zuge der Bauarbeiten, Uferbeeinträchtigung, -beschattung, Pfeilerstandorte im Gewässer, Veränderung des Gewässers durch Verlegung, Durchlassbauwerke usw.) möglich?	Elektrobefischung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Schwarzebach wird nicht direkt überbaut, eine Zufahrt zum Sportplatz ist bereits vorhanden. Eine zusätzliche Betroffenheit von Fischen und Rundmäulern kann deshalb ausgeschlossen werden.
	Sind Still- oder Fließgewässer, die für den Steinkrebs ( <i>Austropotamobius torrentium</i> ) geeigneten Habitaten darstellen, vorhanden und ist ein Vorkommen der Art möglich?	Begehung der Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	





Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
Tag- und Nachfalter	Kommt es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Offenlandhabitaten unterschiedlicher Qualität und Ausprägung sowie von Säumen, Übergangsbiotopen und anderen Randstrukturen und kann die Eingriffsfolgenbeurteilung und Maßnahmenplanung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. anderer Artengruppen besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben?	Suche nach Individuen über Transektbegehung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen anthropogen stark beeinträchtigten Planungsraum, in dem geeignete Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Feldstraße wird allerdings nach Süden verbreitert. Hier ist wechselfeuchtes artenreiches Grünland vorhanden, in dem 2020 <i>Maculinea nausithous</i> nachgewiesen wurde. Ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich kann deshalb im Vorfeld der Kartierungen nicht ausgeschlossen werden.
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes des Thymian-Ameisenbläulings [ <i>Maculinea (Glaucopsyche arion)</i> ] und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Magerrasen und Saumhabitate mit Vorkommen der Raupennahrungspflanzen Thymian ( <i>Thymus pulegioides</i> ) und Dost ( <i>Origanum vulgare</i> )?	Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachweis Suche nach Individuen über Transektbegehungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes von Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling [ <i>Maculinea (Glaucopsyche) teleius</i> ] und Dunklem Wiesenknopf- Ameisenbläuling [ <i>Maculinea (Glaucopsyche) nausithous</i> ] und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Lebensräume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes <i>Sanguisorba officinalis</i> ?	Suche nach der Wirtspflanze Bei Nachweis Suche nach Individuen im Bereich der potenziellen Habitatflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vom Vorhaben ist kein Grünland betroffen.
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiets des Blauschillernden Feuerfalters ( <i>Lycaena helle</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Binsen- und Kohldistelwiesen sowie nicht gänzlich beschattete Quellfluren mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs <i>Bistorta officinalis</i> an permanent kalten Standorten oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser?	Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachweis Suche nach Individuen im Bereich der potenziellen Habitatflächen und Raupensuche auf den Blättern der Wirtspflanze.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des Verbreitungsgebietes des Schwarzen Apollofalters ( <i>Parnassius mnemosyne</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in thermophile Waldränder und Saumhabitats oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser?	Suche nach Individuen über Transektbegehungen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Gibt es im Untersuchungsgebiet Lebensräume des Nachkerzenschwärmers ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) (z.B. Gräben oder Ruderalfluren) mit Beständen oder Einzelvorkommen von Nachtkerzen <i>Oenothera biennis</i> und/oder Weidenröschen <i>Epilobium spec.</i> und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in diese oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen)?	Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachweis Suche nach Raupensuche auf den Wirtspflanzen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiets der Haarstrang-Wurzeleule ( <i>Gortyna borelli</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Magerrasen und thermophile Säume mit Vorkommen des Arznei-Haarstrangs <i>Peucedanum officinale</i> oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser?	Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachweis Untersuchung nach Bohrmehlaustritt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Spanischen Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in thermophile Lichtungen, Säume, Magerrasen und vergleichbare Biotope oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkungen) dieser?	Suche nach den Lebensräumen. Bei Nachweise Suche nach Individuen über Transektbegehungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes des Skabiosen Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Magergrünland sowohl feuchter als auch trockener Ausprägung mit Vorkommen der Raupennahrungspflanzen Teufelsabbiss ( <i>Succisa pratensis</i> ) an Feuchtstandorten und Taubenskabiose ( <i>Scabiosa columbaria</i> ) an Trockenstandorten oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkung) dieser?	Suche nach den Wirtspflanzen Bei Nachweis Suche nach Individuen über Transektbegehungen Absuchen der Nahrungspflanzen nach Raupengespinnten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes des Wald-Wiesenvögelchen ( <i>Coenonympha hero</i> ) und kommt es vorhabensbedingt zu Eingriffen in Streu- und Feuchtwiesenbrachen, Mittel- und Niederwälder, Waldhütungen und grasige Flächen, v.a. in Bruch- und Auwäldern	Suche nach den Lebensräumen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	oder zu mittelbaren Beeinträchtigungen (z.B. Trennwirkung) dieser?	Bei Nachweis Suche nach Individuen über Transektbegehungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Libellen</b>	Kommen für Libellen geeignete Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens vor und sind unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen (z. B. Trennwirkung, Veränderung Wasserhaushalt, Stoffeinträge) innerhalb der artspezifischen Wirkdistanzen zu erwarten?	Sichtbeobachtung, Kescherfang sowie Larven- und Exuvien-suche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Schwarzebach wird nicht direkt beansprucht, auch zusätzliche Stoffeinträge, die sich negativ auf Libellen auswirken könnten sind nicht zu erwarten, so dass es keine vorhabensbedingte nachhaltige Beeinträchtigung von Libellen geben wird.
<b>altholzbewohnende Käfer und Breitrandkäfer</b>	Kommt es bei dem Vorhaben zu Flächenverlusten von Altholzbeständen in Wäldern oder Gruppen einzelner Altbäume (z. B. Kopfweidenbestände, Galeriebestände in Auen, Parks, etc.) als Lebensraum für altholzbewohnende Käfer?	Spezielle Strukturkartierung von Altholzbeständen mit Schwächesymptomen, Totholz, Faulstellen, Mulm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Ufergehölzsaum wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt werden, so dass keine Zerstörung von Habitaten zu erwarten ist.



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	Befindet sich der Wirkraum im bekannten oder potenziellen Verbreitungsgebiet des Eremiten (Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i> ) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden?	Besiedlungskontrolle an Brutbäumen Mulmunterforschung Sichtbeobachtung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum im bekannten oder potenziellen Verbreitungsgebiet des Hirschkäfers ( <i>Lucanus cervus</i> ) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden?	Brut- und Saftbaumuntersuchung Suche nach Käferresten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiet des Heldbocks ( <i>Cerambyx cerdo</i> ) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden?	Brutbaumuntersuchung nach Schlupflöchern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiet des Scharlachkäfers ( <i>Cucujus cinnaberinus</i> ) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung im Wirkraum potenzielle Bruthabitate vorgefunden?	Larvensuche unter der Rinde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Befindet sich der Wirkraum im bekannten und stark eingegrenzten Verbreitungsgebiet des Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfers ( <i>Limoniscus violaceus</i> ) und wurden im Rahmen der Strukturkartierung potenzielle Brutbäume der Art ermittelt?	Brutbaumuntersuchung Mulmunterforschung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	<p>Kommt es zu unmittelbaren (z. B. Uferverbauung) oder mittelbaren (z. B. Schadstoffeinträge) Beeinträchtigungen von Stillgewässern im Binnenland und sind im Wirkraum des Vorhabens potenzielle Lebensräume (s. u.) des Breitrandkäfers (<i>Dytiscus latissimus</i>) vorhanden oder Vorkommen bekannt?</p> <p>Habitats Breitrand: ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Teiche und Seen, dichter Pflanzenwuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone (Unterwasserpflanzen, Moosen und/oder Armeleuchteralgen), besonnte Uferabschnitte, Tiefe des Gewässers auf Teilflächen mindestens 1 m.</p>	<p>Der Breitrandkäfer kommt bisher nicht in Hessen, sondern in den angrenzenden Bundesländern vor. Derzeit wird in Hessen nicht von einem Kartierungserfordernis ausgegangen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Schnecken und Muscheln</b>	<p>Besonders planungsrelevante Landschnecken: Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), Vierzählige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>) Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)                      Kommen für die o.g. Arten geeignete Feuchtlebensräume/Habitats (z.B. Pfeifengraswiesen, Seggenriede, Niedermoore) im Wirkraum des Vorhabens vor und lassen sich unmittelbare oder mittelbare (z.B. Änderungen des Mikroklimas durch Beschattung, Änderungen Wasserhaushalt) Wirkungen auf die Lebensräume nicht ausschließen?                      Die Erfassung erfolgt im Regelfall nur bei der Betroffenheit von geeigneten Habitats in FFH-Gebieten mit dem entsprechenden Erhaltungsziel, oder bei Vorliegen von Hinweisen der Naturschutzverwaltung</p>	<p>Handfang mit der Siebung von Lockersubstrat und ggf. Vegetation</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
	Besonders planungsrelevante Muscheln: Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ) Flussperlmuschel ( <i>Margaritifera margaritifera</i> ) Kommen für die o.g. Arten geeignete Fließgewässer vor und lassen sich unmittelbare oder mittelbare Wirkungen (z. B. Uferverbauung, Brückenpfeiler im Gewässer, Arbeitsraum im Gewässer z.B. für Behelfsbrücken in der Bauphase, Stoffeinträge) auf die Lebensräume nicht ausschließen? Liegen Daten zu Vorkommen der Arten vor bzw. ist ein Vorkommen zu erwarten?	Absuchen des Gewässergrundes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
<b>Arten und Artengruppen der allgemeinen Planungsrelevanz (Fauna)</b>					
<b>Heuschrecken</b>	Kommen für Heuschrecken geeignete Lebensräume vor und die Eingriffsfolgenbeurteilung oder Maßnahmenplanung könnte allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben? Insbesondere mittelbare Wirkungen wie Zerschneidung, Fragmentierung u. ä. können durch die Biotopausstattung allein nicht hinreichend beurteilt werden.	Verhören mit Ultraschalldetektoren, Keschser- und Handfang	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Laufkäfer</b>	Kommt es zu mittelbaren oder unmittelbaren (z. B. Trennwirkung, Veränderung Wasserhaushalt, Stoffeinträge) Beeinträchtigungen in geeignete Lebensräume von Laufkäfern allgemeiner Planungsrelevanz und könnte die Eingriffsfolgenbeurteilung und Maßnahmenplanung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben?	Barberfallenfang und zusätzlich gezielte Handfänge	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wildbienen</b>	Kommen für Wildbienen geeignete Lebensraumstrukturen (Nistplätze und blütenreiche Nahrungsflächen) vor und könnte die Eingriffsfolgenbeurteilung und Maßnahmenplanung allein über die Berücksichtigung der Vegetation bzw. der Arten besonderer Planungsrelevanz mangelhaft bleiben?	Erfassung von Imagines (Sichtbeobachtung und Keschserfang)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



Artengruppe	Fragestellung	Methode der Kartierung	relevant		weitere Erläuterung zur Relevanz
			ja	nein	
<b>Arten und Artengruppen der allgemeinen Planungsrelevanz (Flora, Vegetation)</b>					
<b>§ 30 BNatSchG</b>	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallen und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsverordnung 2018 (KV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ufergehölzsäume und naturnahe Fließgewässer mit ihren Uferzonen können bei naturnaher Ausprägung zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen.
<b>§ 13 HAGB-NatSchG</b>	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die unter den Schutz des § 13 HAGBNatSchG fallen und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsverordnung 2018 (KV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ufergehölzsäume und naturnahe Fließgewässer mit ihren Uferzonen können bei naturnaher Ausprägung zu den nach § 13 HAGBNatSchG geschützten Biotopen zählen.
<b>Lebensraumtypen Anh. I FFH-RL (LRT)</b>	Sind im Wirkraum Biotoptypen vorhanden, die im Anh. I FFH-RL aufgelistet werden und können diese vom Vorhaben zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden?	Nutzungs-/Biotoptypenkartierung unter Verwendung des Schlüssels der Hessischen Kompensationsverordnung 2018 (KV) LRT-Kartierung mit Beurteilung nach den Vorgaben der HLNUG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ufergehölzsäume können bei naturnaher Ausprägung und einer näher definierten Ausprägung zum prioritären LRT 91E0* (z Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern [Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae]) zählen.

Als Fazit der Planungsraumanalyse wird festgestellt, dass 2020 eine Kartierung des Schutzgutes Nutzungs-/Biotoptypen und Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL durchgeführt werden sollte. Für die Schutzgüter Vögel und den Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde nachvollziehbar geklärt, dass vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Die Betroffenheit weiterer besonders planungsrelevanter Arten(-gruppen) kann trotz ihres potenziellen Vorkommens in der artspezifischen Wirkzone ausgeschlossen werden.





## 4 Bestandsbeschreibung

### 4.1 ALLGEMEINE BESTANDSBESCHREIBUNG UND FOTODOKUMENTATION

s. auch Foto auf der Titelseite und Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1), Maßstab 1: 500

Das UG besteht aus einem anthropogen bereits stark überprägten Ortsrand und der Aue des Schwarzebachs, der hier eine deutlich und stark veränderte Strukturgüte aufweist (Strukturgüteklassen 4 und 5, s. Abbildung 3, Abbildung 4, S. 20 und Abbildung 5 auf S. 21).



Abbildung 3: Strukturgüte des Schwarzebachs

© HLNUG/Datengrundlage: Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Die Uferstruktur ist rechts und links stark bis deutlich verändert. Auch die Struktur & Wanderhindernisse sowie die Sohlstruktur werden in GESIS als deutlich bis stark verändert eingestuft. Es sind jedoch auf kurzen Strecken auch naturnähere Bachabschnitte vorhanden (s. Abbildung 11, S.24).

Etwas westlich der geplanten Kita befindet sich ca. auf Höhe des roten Pfeils in Abbildung 3 die Einleitestelle Rü 8 Eiershausen; R21 der Kläranlage Eschenburg/Eibelshausen (Nr. 06532009010-1). Die Gewässergüteklasse wird ober- und unterhalb der Einleitungsstelle in GESIS mit „gering belastet“ eingestuft.

Der standortgerechte Ufergehölzsaum ist auf beiden Bachseiten schmal und besteht teilweise nur aus einreihigen Baumreihen (s. z. B. Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 8 - Abbildung 11, S. 20ff).

Die ökologische Durchgängigkeit des Bachlaufs ist durch mehrere Verrohrungen unterbrochen (z. B. Abbildung 14, S.26). Weitere Verrohrungen befinden sich im Bereich der Sportplatzzufahrt und ca. 72 m weiter östlich unter der Zufahrtsstraße am Ortsrand. Auch am Ende des Geltungsbereichs ist der Bachlauf unter der Straße „Heuwiese“ verrohrt. Der im Geltungsbereich vorhandene Gewässerabschnitt stellt aus diesem Grund einen für viele Wasserorganismen verinselten Lebensraum dar, der für sie nur durch Verdriftung zufällig besiedelt werden kann. Die durchgängige Passierbarkeit für planungsrelevante Fische wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ist kaum möglich.



Abbildung 4: stark veränderter Bachlauf des Schwarzebachs östlich der Sportplatzzufahrt (Strukturgüteklasse 5) und artenarmer Wegsaum

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020

Nach Westen wird der Ufergehölzsaum zunehmend lückiger. Teilweise fanden hier in der jüngeren Vergangenheit radikale Rückschnitte statt. Der Bachlauf hat sich durch seinen begradigten Verlauf begünstigt tief ins Sediment eingeschnitten (s. Abbildung 12, S.25), was sich entwässernd auf die angrenzenden Flächen auswirkt, so dass hier keine für Bachauen typischen Nasswiesen, Seggenrieder oder andere Feuchtbiotope vorhanden sind. In Abschnitten mit fehlendem Ufergehölzsaum wird die Ufererosion gefördert, so dass sich steile Abbruchkanten entwickeln können (s. Abbildung 13, S.25).

Der südliche Wegrand ist im Bereich der geplanten Verbreiterung im Westen geschottert (s. Abbildung 17, S.27). Die östlichen Abschnitte sind durch die regelmäßige Wegrandpflege stark an Arten verarmt und weisen eine gestörte Grünlandvegetation auf (s. Abbildung 19, S.28).



Abbildung 5: deutlich veränderter Bachlauf des Schwarzebachs westlich der Sportplatzauffahrt (Gewässerstrukturgüteklasse 4) und artenarmer Wegsaum

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020

Der z. Zt. als Sportplatz genutzte Standort der geplanten Kita ist auf dem Titelblatt und in Abbildung 6 - Abbildung 8 auf S.22 abgebildet. Es handelt sich um einen Sportplatz mit wassergebundener Decke der randlich von Parkrasenflächen eingerahmt wird, die regelmäßig kurz gemäht werden. Auf der Höhe des Fußballtors und Fangnetzes ist außerdem eine mit Sand gefüllte Sprunggrube vorhanden.



Abbildung 6: Sportplatzrand mit Fußballtor, Fangnetz, Parkrasen und Sprunggrube im Hintergrund

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 7: Standort der neuen Kita mit vorhandenem Kindergarten und Container als Behelfsraum

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 8: 10 m breiter Uferstrandstreifen - im B.-Plan festgeschriebene Ausgleichsfläche mit Schotterfläche, Parkrasen und Erlenreihe am Schwarzebach

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 9: standortgerechter Ufergehölzsaum des Schwarzebachs

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020

Im Hintergrund der Abbildung 9 (S.23) ist der Festplatz mit einem Pavillon zu erkennen

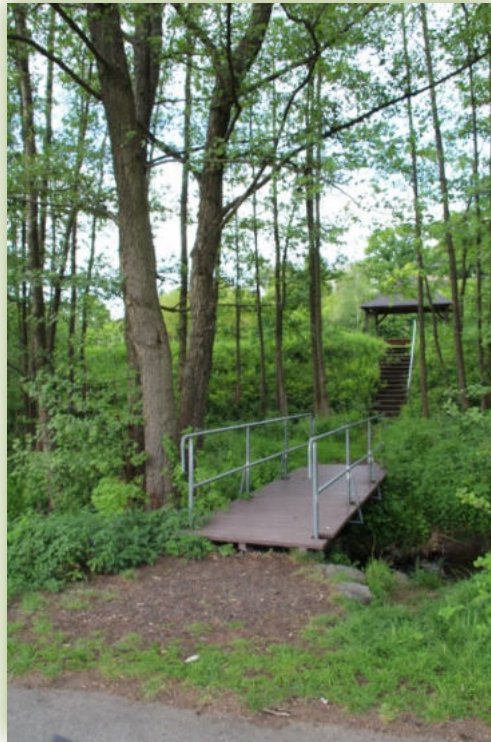


Abbildung 10: Zum Festplatz über den Schwarzebach führender Steg und Treppe im Bereich des Ufersgehölzsaums

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 11: naturnäheres Bachbett im Bereich des Stegs auf Höhe des Festplatzes

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 12: tief in das Sediment eingeschnittener Bachlauf mit lückigem Ufergehölzsaum

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 13: Ufererosion im Bereich eines fehlenden Ufergehölzsaumes

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 14: Verrohrter Bachabschnitt im Bereich einer landwirtschaftlichen Zufahrt zu einer Wiese

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 15: Sitzbänke im Bereich des lückigen Ufergehölzsaumes

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020





Abbildung 16: Lückiger Ufergehölzsaum am westlichen Ende des Geltungsbereichs auf Höhe der Straße „Heuwiese“

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 17: südlich der Feldstraße vorhandener naturferner Wegrand (links im Bild)

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020



Abbildung 18: intensiv gepflegte Wegränder im Osten des Untersuchungsgebietes

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020

Im Hintergrund ist rechts der Parkplatz mit der stark zurückgeschnittenen Hainbuchenhecke zu erkennen.



Abbildung 19: südlich gelegener intensiv gepflegter Wegrand (rechts im Bild) in der Mitte des Untersuchungsgebietes

© A. Möller, Aufnahmedatum 20.05.2020








## 4.2 BIOTOPTYPEN UND FLORA

Tabelle 2: Übersicht über die im UG vorkommenden Biotoptypen

### Legende

#### Bewertung:

 Wertstufe 1 - sehr hoch (64-80 WP)	 Wertstufe 2 - hoch (47-63 WP)	 Wertstufe 3 - mittel (30-46 WP)	 Wertstufe 4 - gering (13-29 WP)
 Wertstufe 5 - sehr gering (3-12 WP)			

#### Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (FINCK et al 2017):

0 = vollständig vernichtet

1 = von vollständiger Vernichtung bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

Rote Liste Fauna und Flora: 0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R = extrem selten

D = Daten unzureichend

#### Empfindlichkeit:

S = Schadstoffeintrag

W = Veränderung des Wasserhaushaltes

K = Veränderung des Waldinnenklimas

#### Restriktionen:

B = Nutzungstypen die regelmäßig für die Bewertung vorhandener Zustände (Bestand) heranzuziehen sind

(B) = diese Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden

E = diese Nutzungstypen dürfen nur für Kompensationsmaßnahmen geplant werden

Überschirmung: o = Bei Einzelbäumen und Gehölzgruppen werden die Wertpunkte für die überschirmte Fläche zusätzlich zum darunterliegenden Biotoptyp angerechnet



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
02.000			<b>Gebüsche, Hecken, Gehölz- säume</b>								
2.200	(B)	39	Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten. <i>Hierbei handelt es sich um die standortgerechte Hecke am Parkplatz, deren ökologischer Wert durch den starken Rückschnitt der Gehölze zum Kastenprofil stark eingeschränkt wird.</i>						Hainbuche	S, W	84
02.320	(B)	50	Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> . <i>Die Vegetation des Ufergehölzsaumes rechtfertigt keine Einstufung in den LRT 91E0*. Wegen der lückigen, teils einreihigen Ausprägung hat sich kein Waldcharakter entwickelt. In der Krautschicht fehlen Kennarten der Bachauenwälder.</i>	91E0*	ja			Wacholderdrossel Amsel Kohlmeise Rotkehlchen Zilpzalp	Schwarzerle Bruch-Weide Grau-Weide Korbweide Stiel-Eiche Liguster Vogelbeere Haselnuss Eingrifflicher Weißdorn Traubenkirsche Rote Johannisbeere Schneeball Pestwurz	S, W	1.150



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
04.100			<b>Einzelbaum</b>								
04.110	o	34	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum <i>Die als Einzelbaum kartierten Laubbäume stehen in funktionalem Zusammenhang zum Ufergehölz und stellen oft Überhälter dar, die anders als die sie früher umgebenden Bäume nicht gerodet wurden.</i>					Stieglitz Amsel Bachstelze Gartenrotschwanz (N)	Schwarzerle Ahorn Stiel-Eiche Weiden	S, W	83
04.200			<b>Baumgruppe/Baumreihe</b>								
04.210	o	34	Baumgruppe/Baumreihe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume ab 3 Bäumen <i>Auch die Baumgruppen stehen im Verbund zum Ufergehölzsaum. Hierbei handelt es sich aber im Gegensatz zum flächigen Ufergehölzsaum um einreihige Baumreihen oder kleine Baumgruppen. Außerdem zählen hierzu auch die am Parkplatz angepflanzten sechs Ahornbäume.</i>					Amsel Klappergrasmücke Mönchsgrasmücke Zilpzalp	Schwarzerle Esche Stiel-Eiche Vogelbeere Ahorn	S, W	879



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
05.200			Fließgewässer								
05.210			Bäche (auch nach Renaturierung) Oberflächengewässer-Typen nach Anhang 1-3 WRRL Bewirtschaftungsplan Hessen 2015-2021, Fließgewässertypen 5-7 sowie 19								
05.214		47	Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechter <i>Der westlich der Sportplatzzufahrt fließende Schwarzebach weist lt. GESIS eine Strukturgüteklasse 4 auf. Hier sind tlw. naturnähere Sohlstrukturen vorhanden. Die Gewässergüte wird in GESIS mit „gut“ eingestuft</i>					Blauflüglige Prachtlibelle	Pestwurz Mädesüß Rohr-Glanzgras	S, W	640
05.215		19	Begradigte und ausgebaute Bäche, Gewässerstrukturgüte 5 oder schlechter. <i>Östlich der Sportplatzzufahrt ist der Schwarzebach naturfern ausgebaut und weist die Strukturgüteklasse 5 auf, die Gewässergüte ist jedoch gut.</i>							S, W	154



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
06.000			Grünland								
06.300			Frischwiesen								
06.340	(B)	35	Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität meist 2-3 malige Nutzung mit deutlichem Düngungseinfluss, mäßig artenreich <i>Der Biotoptyp kommt nur sehr kleinflächig vor. Es handelt sich um Randbereiche zweier Wiesen, die in eine der Sportplatzzufahrt gegenüber liegenden Wegeparzelle hineinragen.</i>							S, W	50
09.000			Ruderalfluren und krautige Säume								
09.123	B	25	Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation <i>Der Biotoptyp ist im Uferandbereich des Schwarzebachs im Verbund mit den Gehölzgruppen vorhanden. Die Vegetation wird zum einen durch Feuchtezeiger, aber auch vermehrt durch Nitrophyten geprägt, die den Stickstoffreichtum des Standortes dokumentieren.</i>					Kleiner Fuchs Tagpfauenauge Landkärtchen	Mädesüß Gewöhnliche Pestwurz Rohr-Glanzgras Kletten-Labkraut Gundelrebe Große Sternmiere Tag-Lichtnelke Brennnessel		1.019



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
09.151		29	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Stand- orte, linear Gräser und Kräuter, keine Gehölze <i>Gepflegte Wegränder der Feld- straßen, sie haben in ihrer heu- tigen Ausprägung keine Bedeu- tung für die Tier- und Pflanzen- welt</i>								1.629
10.000			<b>Vegetationsarme und kahle Flächen</b>								
10.500			<b>Versiegelte und teilversie- gelte Flächen (inkl. Wege)</b>								
10.510		3	Sehr stark oder völlig versie- gelte Flächen (Ortobeton, As- phalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbe- grünte Keller, Fundamente etc. <i>Fahrbahndecke der Feldstra- ßen</i>								2.291
10.530		6	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbe- festigung sowie versiegelte Flä- chen, deren Wasserabfluss								2.564





Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
			gezielt versickert wird inkl. Gleisanlagen im Schotterbett <i>Hierbei handelt es sich zum ei- nen um das Spielfeld des Sportplatzes, zum anderen aber auch um den südwestli- chen Wegrand der Feldstraße. Die Flächen haben keine Be- deutung für die Tier- und Pflan- zenwelt.</i>								
10.610	(B)	25	Bewachsene unbefestigte Feld- wege. <i>Dieser Biotoptyp ist kleinflächig westlich des Sportplatzes vor- handen. Es handelt sich um ei- nen über den Schwarzebach führenden landwirtschaftlichen Weg. Der Bereich hat für Tiere und Pflanzen keine Bedeutung.</i>								63



Typ-Nr.	Restriktionen	WP [m <sup>2</sup> ]	Standard-Nutzungstyp	Lebensraumtyp i. S. der Anlage 1 der Richtlinie 92/43/EWG	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG und § 13 HAGB- NatSchG)	RL	HB-Nr. im Gebiet	wertgebende Tierarten	wertgebende Pflanzenarten	empfind- lich gegen- über	Fläche im UG [m <sup>2</sup> ]
11.200			<b>Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland</b>								
11.224		10	Intensivrasen z.B. in Sportanlagen <i>Die Randbereiche der Sportplatzanlage werden regelmäßig gemäht und begangen. Ihr Wert für wildlebende Tiere und Pflanzen ist nachrangig einzustufen.</i>								1.647
Ho			Holzsteg über den Schwarzebach. <i>Der Steg führt westlich des Sportplatzgeländes über den Schwarzebach und durch das Ufergehölz hindurch zum Festplatz. Er ist für die Fauna und Flora ohne Bedeutung.</i>								3



### 4.3 FLORA

Die Flora des UGs ist wegen der intensiven Nutzung stark verarmt und weitgehend auf die Ufersäume des Schwarzebachs beschränkt. Gesetzlich geschützte und gefährdete Arten wurden nicht nachgewiesen.

Durch die häufige Mahd war es nicht möglich die Pflanzen des auf dem Sportplatz vorhandenen Parkrasens und der Wegränder zu bestimmen. Die Vegetation der Uferzonen des Schwarzebachs setzt sich aus den Ufergehölzen und den auf den Böschungen vorhandenen Ruderalfluren sowie den wenigen im Bachbett wachsenden Arten zusammen (s. Tabelle 3). Hierzu zählen Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Pestwurz (*Petasites hybridus*) und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*).

Die Ruderalfluren werden vor allem von Stickstoffzeigern wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Gwöhnlichem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Tag-Lichtnelke (*Silene dioica*) geprägt.

Tabelle 3: Gesamtartenliste des Ufersaums

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchVO		Rote Liste			Ufersaum Schwarzbach	Zeigerwerte Ellenberg					
		bes. gesch. § 1	streng geschützt § 1 Satz 2	BRD	Hessen	Hessen NW		L	T	K	F	R	N
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle						X	5	5	3	9=	6	X
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß						X	7	6	X	6	X	8
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde						X	8	6	5	6	7	9
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss						X	6	5	3	X	X	5
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn						X	7	5	3	4	8	4
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß						X	7	5	X	8	X	4
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche						X	4	5	3	X	7	7
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut						X	7	6	3	X	6	8
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundelrebe						X	6	6	3	6	X	7
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster						X	7	6	3	4	8	3
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz						X			7	5	2	8=
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras						X	7	5	X	9=	7	7
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche						X	5	5	3	8=	7	6
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche						X	7	6	6	X	X	X
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere						X	4	6	7	8	6	6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose						X	8	5	3	4	X	X
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide						X	7	X	5	9~	5	4
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide						X	5	5	3	8=	6	6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide						X	7	6	7	8=	7	X
<i>Silene dioica</i>	Tag-Lichtnelke						X	X	X	4	6	7	8
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere						X	6	X	X	X	4	X
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere						X	5	6	3	5	6	5
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel						X	X	X	X	6	7	8
<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball						X	6	5	3	X	7	6



## 4.4 VÖGEL

Im Geltungsbereich wurden 2020 insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 4), wobei der stark gefährdete Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) nur als Nahrungsgast auftrat. Der gefährdete Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und die auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel Hessens stehenden Klappergrasmücken (*Sylvia curruca*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) brüteten nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich sondern randständig innerhalb der artspezifischen Wirkzone.

Für naturnahe Bäche charakteristische Arten wie Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) fehlen wegen des naturfernen Zustandes des Schwarzebachs und seiner angrenzenden Aue.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvögel mit Angabe zu ihrem Status im Gebiet

### Zeichenerklärung:

Rote Liste: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste der gefährdeten Arten

Erhaltungszustand (EHZ): ■ = U2 - schlecht ■ = U1 – unzureichend ■ = FV - günstig

Status im Gebiet: Bz = Brutzeitbeobachtung (Bz) = Brutzeitbeobachtung im vernetzten Umfeld

N = Nahrungsgast

Dt. Name	Wiss. Name	BArtSchV und BNatSch G §10		VS-RL	BRD 2015	Hessen 2016 (Stand Mai 2014) und EHZ	FLADE (2010)		Status im Gebiet	Angaben sofern nicht anders zitiert nach (BAUER et al., 2005a+b)
		besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2				Raumbedarf zur Brutzeit [ha]	Fluchtdistanz [m]		
Amsel	<i>Turdus merula</i>					2	0,1 – 0,6		Bz	Nahezu überall brütend: Wälder, Hecken, Gehölzgruppen, gerne auch in Gärten.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					2	1-10 bzw. <100-500 m Fließgewässerstrecke	<5-10	Bz	Kulturfolger, der in offener oder halboffener Landschaft mit passenden Nistplätzen und vegetationsfreien oder -armen Stellen nirgends fehlt. Sie hält sich gerne in Gewässernähe auf, ist aber nicht zwingend an sie gebunden.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>					2	ca. 1 ha	10-20	N	Charakterart der Streuobstbestände. Höhlen und Nischenbrüter, der selten auch Freinester baut. Ursprünglicher Lebensraum ist der lockere Laub- oder Mischwald mit alten Bäumen, trockenem Altholzbestand und ausreichend Nisthöhlen. Heute lebt der Gartenrotschwanz überwiegend in Parklandschaften, in den Grünzonen der Siedlungen und vor allem in Streuobstgebieten, wo neben ausreichender Nahrung auch höhere Bäume mit Höhlen oder künstliche Nistkästen vorhanden sind.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>					3	<300 m <sup>2</sup> , Nahrungshabitat aber größer!	<10-20	(Bz)	In sonnigem, offenem Gelände mit Bäumen und Gebüsch oder jungen Nadelbäumen, wobei die Habitate eine kurze, aber samentragende Krautschicht aufweisen müssen. In ME findet man ihn z.



Dt. Name	Wiss. Name	BArtSchV und BNatSch G §10		Anh I	VS-RL	Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 BRD 2015	Hessen 2016 (Stand Mai 2014) und EHZ	FLADE (2010)		Status im Gebiet	Angaben sofern nicht anders zitiert nach (BAUER et al., 2005a+b)
		besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2					Raumbedarf zur Brutzeit [ha]	Fluchtdistanz [m]		
											B. in heckenreichen Agrarlandschaften, Ruderalflächen, Parks und Gärten, wo er in niedrigen Hecken und Sträuchern brütet.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>						V	0,3 – 1,1 (1,5)		(Bz)	Zur Brutzeit besiedelt die Klappergrasmücke vor allem offene oder zumindest halboffene Landschaften mit niedrigen Sträuchern oder vom Grund bis in 1-3 m Höhe dichten Bäumen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X						abhängig vom Nistkastenangebot		Bz	Euryök. Die Art ist lern- und anpassungsfähiger als alle anderen <i>Parus</i> -Arten und scheut die menschliche Nähe nicht. Sie besiedelt deshalb regelmäßiger und in größerer Dichte nicht nur städtische Parks und Friedhöfe, sondern auch innerstädtische Lebensräume einschließlich der Hausgärten, sofern mindestens eine größere Baumgruppe vorhanden ist.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							0,3 – 1,0		Bz	Generell werden überall im Verbreitungsgebiet frische und halbschattige Lagen bevorzugt, aride und offene sonnige Gebiete hingegen gemieden. Die höchsten Siedlungsdichten werden in mittleren Breiten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern und parkartigem Gelände erreicht. Sie kommt aber auch regelmäßig in Gärten vor.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>							0,24 – 1,0		Bz	Zur Brutzeit in Wäldern aller Art vom Tiefland bis zur oberen Waldgrenze, in Gebüsch, Hecken, Parks und Gärten; fehlt nur in baumfreiem Kulturland und in vegetationsarmen Großstadtgebieten. Bevorzugt werden unterholzreiche Bestände sowie Waldränder von Laub-, Misch- und Nadelwäldern, vor allem wenn sie in Gewässernähe, z.B. entlang von Bachrinnen oder engen Waldschluchten, etwas feucht sind.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>						V	<1->3	<10-20	Bz	Wärmeliebende Art, die zur Brutzeit ein großes, vielseitiges und nachhaltiges Samenangebot von Stauden und Kräutern sowie Wasser in der Nähe als Zufluchtsort (Schutz vor Feinden) und Nistplatz geeigneter sowie Sing- und Beobachtungswarten bietender einzeln oder licht stehender hoher Bäume verlangt.



Dt. Name	Wiss. Name	BArtSchV und BNatSch G §10		VS-RL	Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 BRD 2015	Hessen 2016 (Stand Mai 2014) und EHZ	FLADE (2010)		Status im Gebiet	Angaben sofern nicht anders zitiert nach (BAUER et al., 2005a+b)
		besonders geschützt § 1 Satz 1	streng geschützt § 1 Satz 2				Raumbedarf zur Brutzeit [ha]	Fluchtdistanz [m]		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>					V	<0,1-1	<10-20	(Bz)	Brütet in lichten alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und Nadelwäldern, wobei die Habitatwahl in ME wohl entscheidend vom Nistkastenangebot abhängig ist. Mit den Nistkästen selbst in Parks, auf Friedhöfen, in Streuobstbeständen und Gärten vorkommend. In Altersklassen-Nadelwäldern ohne Nistkastenangebot häufig fehlend (BAUER et al. 2005).
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>								Bz	Charaktervogel der halboffenen Landschaften. Siedelt sich dort an, wo sie in der Nähe geeigneter Nahrungsreviere stabile Nestunterlagen mit freiem Anflug findet. Grasland mit hoher Regenwurmdichte ist für die Jungenaufzucht offenbar wichtig. Bevorzugt werden einzeln, in Gruppen oder licht stehende Bäume. Brut- und Nahrungsplätze liegen gewöhnlich nicht mehr als 250 m voneinander entfernt; Nahrungsflüge über 1.000 m kommen aber vor.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						Minimaler Flächenbedarf (0,4) 1–2 ha		Bz	In unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Auen, Gärten, Parks häufig vorkommend. Selten in reinen Nadelwäldern. Er nistet dicht über dem Boden im Unterholz oder Brombeergestrüpp.

## 4.5 SCHMETTERLINGE

Der Schwerpunkt der Kartierung wurde auf das Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea spec.*) gelegt, da sie als Arten des Anh. IV FFH-RL artenschutzrechtlich relevant sind. Da der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) am von der Straßenverbreiterung betroffenen Wegrand nicht vorkommt, kann auch das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*) im Geltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden.

## 5 Bestandsbewertung

### 5.1 BIOTOPTYPENBEWERTUNG

s. auch Abbildung 20, S.42

Den versiegelten und teilversiegelten Flächen sowie dem Sportplatz kommt keine weitere ökologische Bedeutung zu (Wertstufe 5). Auch dem stark ausgebauten östlichen Schwarzebach mit seinen intensiv gepflegten Uferböschungen, dem Parkrasen des Sportplatzes und den Wegrändern wird nur eine geringe Bedeutung (Wertstufe



4) zugewiesen, während dem Ufergehölzsaum, den standortgerechten Baumreihen und -gruppen sowie den Einzelbäumen eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) zugewiesen wird. Mit einer Strukturgüteklasse 4 erhält der Schwarzebach trotz seiner erkennbaren Vorbelastungen lt. hess. KV eine hohe ökologische Bewertung (Wertstufe 2)

## 5.2 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES VÖGEL

Während dem UG großflächig keine Bedeutung für Brutvögel zukommt, stellen die Ufergehölze des Schwarzebachs einen lokal bedeutenden Lebensraum für weit verbreitete Vogelarten mit günstigem EHZ, aber auch für zwei Arten mit unzureichendem EHZ dar. In an den Geltungsbereich angrenzenden Gärten kommen auch gefährdete Brutvögel mit schlechtem EHZ vor, weshalb dem gesamten Planungsraum für die Artengruppe der Vögel eine lokale Bedeutung zugewiesen wird.

## 5.3 BEWERTUNG DES SCHUTZGUTES TAGFALTER

Im gesamten Planungsraum wurden nur vereinzelt häufige und weit verbreitete Tagfalterarten nachgewiesen, wobei ihre Lebensräume vom Eingriff nicht direkt betroffen sind. Die Wegränder werden so intensiv gepflegt, dass sie für Schmetterlinge keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben.

Der gesamte Untersuchungsraum hat für Tagfalter und Widderchen nur eine nachrangige Bedeutung als Lebensraum.

Zusammenfassend ist der am Ortsrand von Eiershausen gelegene Eingriffsbereich als stark anthropogen vorbelastetes Gebiet mit nur geringem ökologischem Wert einzustufen, während in der Wirkzone des Vorhabens höherwertige Biotoptypen vorhanden sind.

Hierbei handelt es sich um die vom Eingriff nicht direkt betroffenen Gehölze und den westlichen Abschnitt des Schwarzebachs, die für den lokalen Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine mittlere bzw. hohe Bedeutung haben.

Die Bedeutung für die Vogelwelt spiegelt sich in der Biotoptypenbewertung bereits ausreichend wider, so dass keine weitere Zusatzbewertung vorgenommen wird.



Abbildung 20: Bestandsbewertung





## 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

### 6.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen des ASB sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Eventuell erforderliche artenschutzrechtliche Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert und festgeschrieben. Hierdurch werden Verstöße gegen die Verbote des §44 BNatSchG vermieden.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle wildlebenden europäischen Vogelarten sowie sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten<sup>2)</sup> zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

### 6.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für wildlebende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen

---

<sup>2)</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.



einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, §44 Abs. 5. S. 3 BNatSchG.

Für Standorte wildwachsender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie verlangt für die Arten des Anhanges IV der FFH-RL, dass Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 – 9 B 5/10).

Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten (Gegenstand der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission).

## 6.3 METHODIK DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

### 6.3.1 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANZPRÜFUNG

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten werden die Ergebnisse der Bestandserfassung 2020 ausgewertet.



Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen

### 6.3.2 KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die weitere Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2017, jeweils aktualisierte Fassung), sofern ihre Betroffenheit nicht bereits in Tabelle 6 (s. S. 47) ausgeschlossen werden kann.

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt, sofern sie vorher nicht bereits in Tabelle 6 (s. 47) ausgeschlossen wurden. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### 6.3.3 MAßNAHMENPLANUNG UND KLÄRUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Die Maßnahmenplanung und Klärung der Ausnahmegesetzungen entfallen im vorliegenden Prüfungsfall, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten direkt betroffen sind.



## 6.4 PROJEKTBSCHREIBUNG UND PROJEKTBEDINGTE WIRKUNGEN

Tabelle 5: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

In der Tabelle grau geschriebene Wirkfaktoren entfallen im vorliegenden Planungsfall, da im Eingriffsbereich z. B. keine geeigneten Habitate vorhanden sind, oder im B.-Plan die Vermeidung in diese sensiblen Biotope festgeschrieben wurde.

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
<b>Anlagebedingt</b>	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch Umwidmung des Gebietes in ein Wohngebiet und Überbauung bisher teil versiegelter Flächen	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
<b>Baubedingt</b>	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustreifen und Lagerplätze	Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
<b>Betriebsbedingt</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Kita in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärmemissionen	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## 6.5 ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG

In Tabelle 6 werden alle nachgewiesenen oder dringend zu erwartenden Arten des Anh. IV FFH-RL und wildlebenden europäischen Vogelarten aufgelistet. An dieser Stelle werden offensichtlich nicht betroffene Arten anhand von drei Kriterien bereits auf dieser Stufe der Prüfung ausgeschieden:

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren (z. B. bei Nahrungsgästen mit großen Aktionsradien).



Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in Tabelle 6 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt.

Tabelle 6: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Arten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

**EHZ HE:** Erhaltungszustand in Hessen

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ<sup>3</sup> = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW<sub>i</sub> = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

**Relev.** (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anh. 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (s. Anh. 2)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
<b>Vögel</b>							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BZ	kEm	nein	-	BPG 2020
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	BZ	kEm	nein	-	BPG 2020
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	schlecht	NG	kEm	nein	-	BPG 2020
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	schlecht	BZ	kW <sub>i</sub> , kEm	nein	-	BPG 2020
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BZ	kEm	nein	-	BPG 2020
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	ungünstig	BZ	kW <sub>i</sub> , kEm	nein	-	BPG 2020
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	Bz	kEm	nein	-	BPG 2020
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	Bz	kEm	nein	-	BPG 2020
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	ungünstig	BZ	kEm	nein	-	BPG 2020
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	ungünstig	BZ	kW <sub>i</sub> , kEm	nein	-	BPG 2020
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	ungünstig	Bz	kEm	nein	-	BPG 2020
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	Bz				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	Bz	kEm	nein	-	BPG 2020

## 6.6 KONFLIKTANALYSE

### 6.6.1 DURCHFÜHRUNG DER ART-FÜR-ARTPRÜFUNG

Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Die in der Wirkzone des Vorhabens gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhezone relevanter Arten sind nicht direkt betroffen, direkte Eingriffe werden durch entsprechende Vorgaben im B.-Plan vermieden.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich bereits heute um einen durch den vorhandenen Sportplatz, den Festplatz und einen Parkplatz starken visuellen und akustischen Reizen ausgesetzten Raum. Die hier nachgewiesenen Brutpaare sind deshalb an derartige Störungen angepasst. Außerdem sind sie ohne Ausnahme in der Lage innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Populationen in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen.

<sup>3</sup> (BZ) \_ Brutzeitbeobachtung im vernetzten Umfeld, nicht aber im Eingriffsbereich



Alle nachgewiesenen Brutvogelarten konnten deshalb bereits in Tabelle 6, S. 47 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung grundsätzlich ausgeschlossen. Auch bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen, die das allgemeine Lebensrisiko dem die Individuen bereits heute ausgesetzt sind überschreiten, sind ausgeschlossen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würde, sind ebenfalls ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem Eingriffsbereich um einen durch den vorhandenen Sportplatz, den Festplatz und dazugehörigen Parkplatz bereits heute stark vorbelasteten Bereich, so dass die betroffenen Brutpaare an die visuellen und akustischen Reize gewöhnt sind. Außerdem sind sie in der Lage innerhalb des auf kommunaler oder überregionaler Ebene abzugrenzende Verbreitungsgebiet der lokalen Population in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen.

**Eine weitere artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung entfällt aus den oben genannten Gründen.**

## 6.7 FAZIT

Vom geplanten Neubau der Kita Eiershausen auf einem vorhandenen Sportplatz sind keine höherwertigen Nutzungs-/Biotoptypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen. Das gilt auch für die Umwidmung und Verbreiterung der Feldstraße nach Süden, da hierdurch höherwertige Ufergehölze und der Schwarzebach geschont werden.

Im Untersuchungsraum wurden z. T. gefährdete und auf der Vorwarnliste stehende Brutvögel in günstigem, ungünstigem und schlechten EHZ nachgewiesen. Eine direkte Betroffenheit ist ausgeschlossen, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des direkten Eingriffsbereichs liegen. Auch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Satz 2, durch die sich der EHZ der lokalen Populationen verschlechtern würde, sind nicht zu erwarten.

Durch gezielte Nachsuche konnte das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) im südlichen Wegrand der Feldstraße und direkt angrenzenden Wiesenbereichen ausgeschlossen werden. Obwohl *Maculinea nausithous* südlich der Verfahrensgrenze in den am Hang gelegenen wechselfeuchten Wiesen im Jahr 2020 nachgewiesen wurde ist die Betroffenheit durch die Realisierung des vorliegenden B.-Plans ausgeschlossen.

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat anhand des derzeitigen Kenntnisstandes für den B.-plan „Neubau Kindertagesstätte“ in Eschenburg-Eiershausen ergeben, dass einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT

Dipl.-Biol. Annette Möller

Am Tripp 3

35625 Hüttenberg

[info@bpg-moeller.de](mailto:info@bpg-moeller.de)



Hüttenberg-Weidenhausen den 15.01.2021

.....  
(Annette Möller, Diplom-Biologin)



## 7 Literaturverzeichnis

### (zitierte und verwendete Literatur)

- ANUVA. (2014). *Forschungsprogramm Straßenwesen FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag" Schlussbericht*. Bonn / Bergisch Gladbach: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen 311 S. + Anhang.
- Bastian et al. (1994). *Eine gestufte Biotopbewertung in der örtlichen Landschaftsplanung. Beispiele aus der Planungspraxis*. Bonn: BDL e. V. Colmantstraße 32.
- Bastian, Olaf und K.-F. Schreiber. (1999). *Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, erheblich veränderte 2. Auflage*. Heidelberg, Berlin: Spektrum Akadem. Verlag, 564 S.
- Bauer H.-G., E. Bezzel W. Fiedler. (2005a). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel (808 S.)* (Bd. 1). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005b). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes - Sperlingsvögel (622 S.)* (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Binzenhöfer, B. & J. Settele. (2000). *Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* (BERGSTR., [1779]) und *Maculinea teleius* (BERGSTR., [1779]) (Lep.: Lycaenidae) im nördlichen Steigerwald*. UFZ-Berichte, S. 1 - 98.
- Bosch, A., Eberlein S. & Raschdorf B. (September 2020). *Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen*. 3. Fassung. Hessen Mobil, 96 S.
- Braun, H., U. Engel, E. Frahm-Jaudes & D. Gümpel. (2017 a). *Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung - Kartieranleitung Teil 1, Kartiermethodik*. Gießen: HLNUG, 24 S.
- Braun, H., U. Engel, E. Frahm-Jaudes, D. Gümpel & K. Hemm. (2017 b). *Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung - Kartieranleitung Teil 2, Kartiereinheitenbeschreibung*. Gießen: HLNUG, 369 S.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BUNR). (2005). *Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen v. 16.2.2005 - BGBl. Teil I, S 258*.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BUNR). (2009). *Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. Teil I, Nr. 51*. Berlin: S. 2542 ff.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EURat). (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)*. *Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050*, S. S. 0007 – 0050.
- Dipl.-Ing.-Büro I. Zillinger. (2020). *Bauleitplanung Gemeinde Eschenburg. Bebauungsplan "Neubau Kindertagesstätte" Ortsteil Eierhausen*. Gemeinde Eschenburg, 22 S.
- Finck P., S. Heinze, U. Raths, U. Rieken A. Ssymank. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. 3. fortgeschriebene Fassung*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 642 S.
- Finck, P., Heinze, S., Raths, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands*. (B. f. Naturschutz, Hrsg.) *Naturschutz und Biologische Vielfalt, H 156*, S. 637.



- Fischer-Hüftle, P. (2018). Aktuelles zum Naturschutz- und Bauplanungsrecht. *ANLIEGEN NATUR* 40(1). *Recht und Verwaltung*, S. 75-83.
- Flade M. . (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Eching: IHW-Verlag , 879 S.
- Geißler-Strobel, S. (1999). Landschaftsplanungsorientierte Studien zu Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz der Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* und *Glaucopsyche (Maculinea) teleius*. *Neue Entomologische Nachrichten* 44, S. S. 1-105.
- Hessen-Forst FENA. (2006c). *Materialien zu Natura 2000 in Hessen, "Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen (LRT) in Hessen"*. Gießen: Hessen-Forst FIV, Fachbereich Naturschutzdaten, 7 S.
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. (2017). *Geoportal Hessen*. Von <http://www.geoportal.hessen.de/portal/themen.html> abgerufen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abt. Forsten und Naturschutz (HMUELV). (2016). *Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen*. HMUELV Wiesbaden, 32 S.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV). (26. Oktober 2018). *Verordnung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Komensationsverordnung - KV)*. Wiesbaden: HMUKLV.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. (Dezember 2015, Stand 2017). *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung*. Wiesbaden: HMUKLV, 33 S., Anh.1 und Anh. 2.
- Mühlenberg M. (1989). *Freilandökologie*. Heidelberg, Wiesbaden: Quelle und Meyer, 430 S.
- Settele J., R. Feldmann & R. Reinhardt. (1999). *Die Tagfalter Deutschlands - Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer*. Stuttgart: Ulmer 452 S.
- Ssymank A., U. Hauke, Chr. Rückriem & E. Schröder. (1998). *Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz Hft. 53*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz 560 S.
- Stettmer Chr.; B. Binzenhöfer; P. Gros & P. Hartmann. (2001). *Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge Glaucopsyche teleius und Glaucopsyche nausithous - Teil 2: Habitatansprüche, Gefährdung und Pflege*. *Natur und Landschaft* 76, S. 366-376.
- Stettmer, C., Bräu, M., Binzenhöfer, B., Reiser, B. & Settele, J. (2008). *Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge Maculinea teleius, Maculinea nausithous und Maculineaalcon - Ein Wegweiser für die Naturschutzpraxis*. *Natur und Landschaft* 83, S. 480-487.